Der Beutelsbacher Konsens: An wen richtet er sich? Bei wem liegt die Verantwortung? Wer garantiert ihn?

I. Der Beutelsbacher Konsens

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg skizziert den Beutelsbacher Konsens von 1976 wie folgt:

„1. Überwältigungsverbot. Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern.

Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind. Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.

Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist ….“ [1]

II. Entstehung und Status

Der Beutelsbacher Konsens ist ein Versuch, die Spannung zwischen Konsens und Konflikt in der Didaktik der schulischen politischen Bildung in Zeiten des Pluralismus und der Staatsschule auszugleichen. H. Giesecke führte den Konflikt aus didaktischen und methodischen Gründen in die politische Bildung ein („Didaktik der politischen Bildung“, 1965). Damals entstand die „Konfliktdidaktik“. Was Konflikte beinhalten und inwieweit sie Gegenstand politischer Bildung sein sollten oder durften, war seit dem Richtlinienstreit über neue Lehrpläne in Hessen und Nordrhein-Westfalen, z.B. um die Hessischen Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre (1972), Gegenstand heftiger pädagogischer, auch parteipolitischer Auseinandersetzungen. Der BK war ein formaler Versuch, die Auseinandersetzungen zu einem Konsens in der Didaktik der politischen Bildung zu führen. Der BK war das Ergebnis einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen mit Politikdidaktikern unterschiedlicher parteipolitisch oder konfessionell bedingter Lager 1976 in Beutelsbach (Baden-Württemberg) „Es handelt sich um einen Minimalkonsens mit stark formaler Ausprägung, zu ergänzen durch die Akzeptanz der Verfassung, die Beachtung der geltende Gesetze und der demokratischen Verfahren. Würde man versuchen, den Konsens auch materiell zu beschreiben, käme es voraussichtlich zu keiner Übereinkunft. … Eine Einigung auf einen abstrakten Nenner bietet die Möglichkeit zu unterschiedlicher Interpretation.“[2] Der Beutelsbacher Konsens ist von keinem Parlament und keiner Regierung abgestimmt oder erlassen worden, sondern von der

---

[1] http://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html

[2] Siegfried Schiele, Konsens und Konflikt, Herbert Schneider, Der Beutelsbacher Konsens, in: Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handbuch zur politischen Bildung, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 358, 1999, S. 104 ff. (Schiele) bzw. S. 171 ff. (Schneider)

Fachdidaktik angenommen. Von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannte Bildungsträger müssen diese drei Prinzipien des BK anerkennen, um förderungsfähig zu sein.

III. Neue Bedeutung des Beutelsbacher Konsenses durch die Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr

In der Auseinandersetzung um die Kooperationsvereinbarungen von Kultusministerien mit der Bundeswehr über die Beteiligung der Bundeswehr am Schulunterricht und in der Aus- und Fortbildung von Lehrern und Lehrerinnen ist der BK zu einer zentralen pädagogischen Berufungsinstanz geworden. Die Bundeswehr verspricht in Kooperationsvereinbarungen, sich an den BK zu halten. Generalmajor Stelz (Wehrbereichskommando II) qualifizierte als Sachverständiger in der Öffentlichen Anhörung des Landtages NRW vom 12.1.2011 den Unterricht der Jugendoffiziere im Sinne der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung als "aktive und umfassende Friedenserziehung" mit einem „ganzheitlichen und pluralistischen Ansatz". Eine „kontroverse Diskussion" mit Vertretern anderer Organisationen, „zum Beispiel unter dem Schirm der Kirchen" sei „vorstellbar", aber unter der „Gewähr", dass deren „Information frei von parteipolitischer, weltanschaulicher und ideologischer Indoktrination und auf dem Boden unserer Verfassung" stattfände.[3] Gegnerische Gruppierungen wie z.B. die Kampagne „Friedensbildung statt Militarisierung – Schulfrei für die Bundeswehr" lehnen die Kooperationsvereinbarung strikt ab: „Politische Bildung in den Händen von Jugendoffizieren widerspricht den Mindestanforderungen für politische Bildung, die im Beutelsbacher Konsens im Jahre 1976 festgelegt wurden."[4]

IV. An wen richtet sich der Beutelsbacher Konsens? Bei wem liegt die Verantwortung? Wer garantiert ihn?

Nach dem Sinn und Inhalt des Beutelsbacher Konsenses richtet sich dieser an den Lehrer/ die Lehrerin, der/die auf seine Einhaltung zu achten hat. Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW „Beteiligung von Organisationen der Friedenbewegung" vom 29.9.2011 legt auch die Verantwortung fest: „Die jeweilige Lehrkraft entschiedet in eigener Verantwortung über die Unterrichtsgestaltung zu friedenspolitischen Themen und in Abstimmung mit der Schulleitung sowie ggf. der Fach- und Schulkonferenz, ob und welche Referentinnen und Referenten sie dabei einbeziehen will." Ob und wie die Lehrkräfte für politische Bildung diese Verantwortung schultern wollen und können, hängt allerdings wesentlich von ihrer pädagogischen und sachlich-fachlichen Kompetenz ab.[5]

Sowohl die Jugendoffiziere als auch andere externe fachkundige Personen haben sich an die formalen Regeln des Beutelsbacher Konsenses zu halten. Die offizielle inhaltliche Position der Jugendoffiziere hat keinen Vorrang, weil sie die der Bundesregierung ist. Diese ist politisch-parteilich festgelegt, ebenso wie die Position von anderen Dritten, die weltanschaulich oder politisch anders begründet sind. Es bleibt die pädagogische Kunst und Verantwortung der Lehrpersonen, Parteinahmen, die zulässig sind, und gegensätzliche Positionen für den Lernfortschritt der Schüler und Schülerinnen zu nutzen.

Ulrich Frey, November 2011

---

[3] Landtag Nordrhein-Westfalen, 15. Wahlperiode, Ausschussprotokoll APr 15/92 vom 12.1.2011

[4] Flyer von „Schulfrei für die Bundeswehr" zur friedenspolitischen Kampagne zur Landtagswahl in Rheinland-Pfalz 2011, inhaltlich ähnlich: Flyer: "Schule ohne Bundeswehr NRW" der DFG-VK NRW

[5] Vgl. dazu die kritische Einschätzung der Sachverständigen Annette Uttendörfer (Studienseminar Oberhausen) und Ulrich Krüger sowie Prof. Dr. Bettina Zurstrassen (Deutsche Vereinigung für politische Bildung) in der Anhörung des Landtages NRW am 12.1.2011, Ausschussprotokoll APr 15/92